

Regelung beim Schwangerschaftsabbruch im Rahmen einer medizinischen Indikation (§ 218a Abs. 2 StGB)

Folgende zwei grundsätzliche Situationen sind denkbar:

- A) Vorliegen einer Gesundheitsschädigung beim Kind
- B) Keine Gesundheitsschädigung beim Kind; die Gesundheit der Mutter ist durch das Austragen der Schwangerschaft körperlich oder seelisch gefährdet

A) Vorliegen einer Gesundheitsschädigung beim Kind

Eröffnet die **Ärztin** oder der **Arzt** nach einer vorgeburtlichen Untersuchung der Schwangeren einen Befund, der auf eine Schädigung beim ungeborenen Kind schließen lässt, haben Ärztin bzw. Arzt folgende **Pflichten**:

1. *Unabhängig davon, ob ein Schwangerschaftsabbruch erwogen wird oder nicht:*

- Ausführliche und verständliche Information und Beratung über medizinische, psychische und soziale Aspekte des Befundergebnisses
- Hinweis auf Unterstützungsmöglichkeiten bei körperlichen und seelischen Belastungen
Gegebenenfalls können Fachärzte, die mit der Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung haben, hinzugezogen werden
- Information über den Anspruch auf umfassende psychosoziale Beratung; Im Einvernehmen mit der Schwangeren ist ein Kontakt zu Schwangerschaftsberatungsstellen, Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden zu vermitteln
- Informationsmaterialien sind auszuhändigen

2. *Im Falle einer Feststellung für einen medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch:*

- Beratung zu medizinischen und seelischen Aspekten eines Schwangerschaftsabbruches (Bedeutung des Eingriffs, Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche psychische und physische Auswirkungen)
- Information über den Anspruch auf weitere und vertiefende Beratung durch eine Schwangerschaftsberatungsstelle
- Schriftliche Feststellung der medizinischen Indikation nicht vor Ablauf einer Bedenkzeit von drei Tagen nach der Diagnosemitteilung
- Bei einer "gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben der Schwangeren" besteht keine Frist!
- Nach der Indikationsfeststellung besteht keine weitere Wartefrist mehr

Die Schwangere entscheidet, ob sie Kontakt zu weiteren Stellen (zum Beispiel Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden) aufnehmen will oder nicht. Für die Frau besteht kein Beratungszwang.

Wird der Schwangeren die schriftliche Indikationsbescheinigung ausgehändigt, bestätigt sie ebenfalls schriftlich die ärztliche Beratung und Vermittlung an weitere Stellen bzw. den Verzicht hierauf.

B) Keine Gesundheitsschädigung beim Kind

- Beratung zu medizinischen und seelischen Aspekten eines Schwangerschaftsabbruches (Bedeutung des Eingriffs, Ablauf, Folgen, Risiken, mögliche psychische und physische Auswirkungen)
- Information über den Anspruch auf weitere und vertiefende Beratung durch eine Schwangerschaftsberatungsstelle
- Schriftliche Feststellung der medizinischen Indikation nicht vor Ablauf einer Bedenkzeit von drei Tagen nach der Beratung über den Schwangerschaftsabbruch
- Bei einer "gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben der Schwangeren" besteht keine Frist!
- Nach der Indikationsfeststellung besteht keine weitere Wartefrist mehr

Die Schwangere entscheidet, ob sie Kontakt zu weiteren Stellen (zum Beispiel einer Schwangerschaftsberatungsstelle) aufnehmen will oder nicht. Für die Frau besteht kein Beratungszwang.

Wird der Schwangeren die schriftliche Indikationsbescheinigung ausgehändigt, bestätigt sie ebenfalls schriftlich die ärztliche Beratung und Vermittlung bzw. den Verzicht hierauf.

www.schwanger-in-bayern.de

Staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen
an den Landratsämtern – Gesundheitsämtern in Bayern
(Stand: 11.03.2010)